

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. November 2013

1309. Leitlinien des Verhandlungsmandats des Bundesrates zu den institutionellen Fragen Schweiz–EU, Stellungnahme zur Konsultation zuhanden der KdK (zweite Stellungnahme)

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zu den Leitlinien des Verhandlungsmandats des Bundesrates zu den institutionellen Fragen Schweiz–EU (Übernahme der Weiterentwicklungen von relevantem EU-Acquis, Überwachung der Abkommen, Auslegung des relevanten EU-Acquis und Streitbeilegung) wird gemäss Beschluss des Leitenden Ausschusses der KdK vom 30. August 2013 in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Den Kantonsregierungen wurde mit Schreiben vom 6. September 2013 ein erster Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone unterbreitet. Gestützt auf die Rückmeldungen der Kantone und die Diskussion anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 27. September 2013 überarbeitete das Sekretariat der KdK die Stellungnahme, um sie den Kantonen mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Verabschiedung der gemeinsamen Stellungnahme ist anlässlich der KdK-Plenarversammlung vom 13. Dezember 2013 vorgesehen.

Mit Beschluss Nr. 1044/2013 äusserte sich der Regierungsrat zum ersten Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone. Er befürwortete die Stossrichtung des Verhandlungsmandats und bevorzugte betreffend Überwachung der Abkommen, Auslegung des relevanten EU-Acquis und Streitbeilegung für die vom Bund favorisierte «EuGH-Lösung» (Variante 1) gegenüber der Variante 2 «Andocken an die EWR-Institutionen». Weiter sprach sich der Regierungsrat für eine bedingte Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates bezüglich des Anwendungsbereichs eines zukünftigen institutionellen Abkommens auf die bestehenden sektoriellen Abkommen aus.

Der überarbeitete zweite Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Kantone entspricht in allen Teilen der Haltung des Regierungsrates: Er befürwortet die Stossrichtung des Verhandlungsmandats und enthält zur EuGH-Lösung betreffend Überwachung der Abkommen, Auslegung des relevanten EU-Acquis und Streitbeilegung (Ziff. 3.2, 3.3 und 3.4)

identische Ausführungen wie im ersten Entwurf (Variante 1). Weiter enthält der zweite Entwurf hinsichtlich Anwendungsbereich eines zukünftigen institutionellen Abkommens eine bedingte Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates (Ziff. 3.5). Bei den Bedingungen, an welche die Kantone ihre Zustimmung zu einer Anwendung eines institutionellen Abkommens auf bestehende bilaterale Abkommen knüpfen, werden die nicht verhandelbaren Kernelemente der Schweizer Verkehrspolitik ausführlicher genannt als im ersten Entwurf. Abschliessend – und auch dies im Sinne des Kantons Zürich – spricht sich der zweite Entwurf mit Nachdruck dafür aus, dass die Kantone in Verhandlungen mit der EU einzubeziehen sind und eine Vertretung der Kantone in der Verhandlungsdelegation vorzusehen ist (Ziff. 4). Demzufolge kann der vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zugestimmt werden.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen:

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 haben Sie uns eingeladen, unsere Haltung zum zweiten Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen betreffend Leitlinien des Verhandlungsmandates des Bundesrates zu den institutionellen Fragen Schweiz–EU zu äussern. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir sind mit dem zweiten Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme einverstanden. Die Ausführungen decken sich mit unserer Stellungnahme vom 18. September 2013 zum ersten Entwurf. Wir verweisen auf unsere damals geäusserte Einschätzung. Im Übrigen messen wir in allfälligen Verhandlungen nach wie vor den Bedingungen, an welche die Anwendung eines institutionellen Abkommens auf bestehende Abkommen zu knüpfen sind, namentlich die Ausnahme des Steuerbereichs sowie bestimmter Punkte im Bereich Personenfreizügigkeit und Verkehr, grosse Bedeutung bei; wir verweisen ausdrücklich auf den vom Bundesrat genannten Inhalt der sogenannten roten Linie (Beilage 3, Ziff. 3 und 5). Es muss eine Lösung angestrebt werden, welche die Ausnahme dieser Bereiche auch langfristig sicherstellt.

II. Dieser Beschluss ist bis zum Abschluss der entsprechenden Verhandlungen des Bundesrates mit der EU oder einer allfälligen vorgängigen Veröffentlichung der gemeinsamen Stellungnahme durch die KdK nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi